

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 31 (1955-1956)

Heft: 1

Artikel: Das österreichische Bundesheer im Aufbau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nung einer oder mehrerer Nachprüfungen sich keine wesentlichen Verbesserungen mehr erzielen ließen.

Selbstverständlich wäre das endgültige Urteil durch eine zentrale Kommission zu fällen, und das Verfahren bei der Urteilsbildung müßte den Kandidaten für Einheitlichkeit der Gesichtspunkte und Unparteilichkeit der Bewertung Gewähr bieten.

Die spezialisierten Sergeanten im Ausbildungs- oder Wiederholungs-Dienst sollten den ganzen Zweijahreskurs an der Akademie besuchen, also nicht insofern bevorzugt sein, daß sie gleich in den zweiten Jahreskurs aufgenommen würden. Dies deshalb, weil alle Berufs-Uof. ohne Unterschied eine gemeinsame kulturelle und berufliche Grundlage besitzen sollten, welche nur eine einheitliche Ausbildung gewährleisten kann; andernfalls würde die heutige herrschende starke Unausgeglichenheit in der geistigen Entwicklung der Uof. verewigt, und das Heer könnte nie auf Kader von gleichmäßiger kultureller und beruflicher Bildung zählen.

Was die körperlichen Anforderungen betrifft, so erscheint es aus vernünftigen Gründen ratsam, die vorgesehene minimale Körpergröße von 1,54 m auf 1,63 m zu erhöhen. Abgesehen davon, daß die Statistiken eine beträchtliche Zunahme der durchschnittlichen Körperlänge bei unserem Volk nachweisen — ein Grund, der für sich allein schon für die vorgeschlagene Mindestgröße von 1,63 spricht —, muß man sich vor Augen halten, daß der Kleinwachsene einem gleichrangigen Großgewachsenen gegenüber oft von Minderwertigkeitsängsten befallen wird; einen Uof. von wenig mehr als anderthalb Meter Körpergröße an die Spitze einer Gruppe oder eines Zuges zu stellen, die zum größten Teil aus Leuten von größerem Wuchs bestehen, ist nicht ratsam. Der Kommandant, besonders kleinerer Einheiten, muß sich seinen Untergebenen gegenüber durchsetzen und ihnen nicht zuletzt durch seine körperlichen Vorzüge Eindruck machen; man komme hier nicht und nenne das Beispiel Napoleons . . . (Fortsetzung folgt)

Das österreichische Bundesheer im Aufbau

Die österreichische Bundesregierung hat die Voraussetzungen geschaffen, um noch vor Abzug der Besatzungstruppen, der Ende Oktober abgeschlossen sein muß, die ersten Einheiten des Bundesheeres aufzustellen. Aus der österreichischen Gendarmerie wurden im Juli rund 6500 Mann herausgelöst, die bisher Angehörige der sogenannten Bereitschafts- und Schulabteilungen in den westlichen Bundesländern waren, um dem neugeschaffenen Amt für Landesverteidigung im Bundeskanzleramt unterstellt zu werden. Das war nach der Vorlage des Wehrgesetzes im Parlament der erste sichtbare Schritt für den Aufbau des österreichischen Bundesheeres, dem bewaffneten Schutz der zurückgehaltenen Souveränität und der Verpflichtung zur Neutralität.

Nach einem schon lange bestehenden und von langer Hand vorbereiteten Plan werden diese Spezialeinheiten der Gendarmerie die Kader des neuen Bundesheeres bilden. Ihre Ausbildung auf den Gendarmerieschulen der im westlichen Besatzungsgebiet gelegenen

Bundesländer war in Aufbau und Durchführung bereits auf dieses Ziel abgestimmt. Es fehlten allerdings die schweren Waffen.

Das neue österreichische Wehrgesetz, das der Nationalrat zu Beginn seiner Herbstsession noch beschäftigen wird, um dann in einer zweiten Lesung verabschiedet zu werden, ist das Kompromißwerk der beiden Regierungsparteien, dem ein zähes Ringen der Politiker vorausging. Dieser Kompromiß wird unter anderem durch die zeitliche Begrenzung des Wehrdienstes sichtbar, den die Politiker der «Österreichischen Volkspartei» (OeVP) auf ein Jahr ausdehnen wollten, während die Sozialdemokraten in Berücksichtigung der mangelnden Wehrfreudigkeit ihrer Jugendorganisationen für eine möglichst kurze Dienstzeit eintraten. Die Sozialdemokraten verwiesen dabei auf die kurze Dienstzeit in der Schweiz von vier Monaten Rekrutenschule und den sich folgenden Wiederholungskursen von drei Wochen. Sie mußten aber, nachdem eine österreichische Delegation während einiger Tagen in der Schweiz Gelegenheit hatte, sich mit dem eidgenössischen Wehrsystem vertraut zu machen, einsehen, daß die schweizerische Landesverteidigung seit Jahrhunderten organisch gewachsen ist und daß die Grundlage des für Österreich so ideal erscheinenden Systems das besondere Verhältnis von Bürger und Soldat und die von Anfang an positive Einstellung bildet, die jeder Wehrmann zum Dienst mitbringt. Die schweizerische Landesverteidigung kann daher nicht einfach kopiert werden, weil dafür die Voraussetzungen in Österreich fehlen. Die beiden Parteien einigten sich auf eine Ausbildungsszeit von neun Monaten. Der Dienst bei Spezialtruppen soll aber auf 15 Monate angesetzt werden.

Der österreichische Bundespräsident figuriert zusammen mit den für das Bundesheer zuständigen Mitgliedern der Regierung als Oberbefehlshaber. Der Aufbau der Armee wird von den unmittelbaren Vorgesetzten des Amtes für Landesverteidigung, dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler geleitet. Durch diese Lösung bleibt der Einfluß beider Parteien, der OeVP und der Sozialdemokraten, auf die Armee gewahrt. Erst die Zukunft wird zeigen, ob dieser Kompromiß für das Bundesheer von gutem ist. Aus eigener Beobachtung kann gesagt werden, daß die Einheiten der Gendarmerie in den letzten Jahren einen guten Eindruck



Oesterreichischer Trompeter-Uof. mit Maschinengewehr

machten und als Kern des neuen Heeres fruchtbare Arbeit leisten können, wenn die Grenzen ihres Wirkens nicht allzu eng gezogen und durch Kompromisse der Politiker beeinflußt werden.

Die allgemeine Wehrpflicht besteht vom 18. bis zum 51. Lebensjahr. Sie umfaßt alle männlichen Österreicher; eine Ausnahme machen nur Geistliche. Die Entscheidungen der Rekrutierungskommissionen, die unanfechtbar sind, können auf «tauglich zum Dienst mit der Waffe», auf «tauglich zum Dienst ohne Waffe» oder «untauglich» lauten. Unter Berufung auf ein religiöses Bekenntnis, das unter allen Umständen Gewaltanwendung verbietet, kann der Dienst verweigert werden. Die Dienstverweigerer werden aber zu einem Zivildienst aufgerufen, der auf ein ganzes Jahr festgesetzt ist. Für Schüler und Studenten kann die Einberufung bis zum 25. Altersjahr aufgeschoben werden; für Aerzte bis zum 28. Altersjahr. An Stelle des Fahnenfeides haben die österreichischen Soldaten ein Treuegelöbnis abzulegen.

Der Wehrpflichtige wird nach Abschluß seiner aktiven Dienstzeit von neun Monaten der Reserve zugeteilt, wo er zu beson-

REDAKTION —
—ANTWORTEN—
—ANTWORTEN!—

S. W. Z. in V. Die Eidesformel der schweizerischen Armee lautet: «Es schwören oder geloben die Offiziere, Unteroffiziere, und Soldaten: Der Eidgenossenschaft Treue zu halten; für die Verteidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben zu opfern, die Fahne niemals zu verlassen, die Militärgesetze getreulich zu befolgen, den Befehlen der Oberen genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten, strenge Mannszucht zu beobachten und alles zu tun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordert.»

Kpl. H. M. in W. Schreiben Sie deswegen an das EMD, Abteilung für Infanterie. Legen Sie diesem Schreiben einen handschriftlich abgefaßten Lebenslauf, alle Zeugnisse und den amtlichen Leumund bei. Ich wünsche Ihnen für die Bewerbung guten Erfolg.

Frl. V. H. in B. In der schweizerischen Armee ist der Fähnrich stets ein Unteroffizier und in der Regel ein Feldweibel einer Einheit des Bataillons (Abteilung). Er wird für drei Jahre als Fähnrich bestimmt und trägt als Abzeichen eine geflochtene rot-weiße Achselschnur. Der Fähnrich darf diese Schnur nach Ablauf seiner Amtszeit behalten.

deren Uebungen einberufen werden kann. In der Befehlsordnung ist festgehalten, daß Befehle nur abgelehnt werden können, wenn sie gegen die Gesetze und strafrechtlichen Bestimmungen verstößen. Im Dienstreglement des Bundesheeres ist festgehalten, daß allen Soldaten das Recht zusteht, Wünsche vorzubringen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, wobei festgehalten wird, daß Beschwerden über Befehle erst nach deren Ausführung gestattet sind. Gehorsamsverweigerung und jede andere Verletzung militärischer Pflichten werden nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

Neben der rein militärischen Ausbildung sollen die Soldaten des Bundesheeres im staatsbürgerlichen Unterricht gefördert werden, da man sich auch in Oesterreich heute der Bedeutung der geistigen Landesverteidigung bewußt ist. Dagegen ist jede parteipolitische Betätigung im Heere strikte untersagt, wobei aber die Orientierung über das politische Tagesgeschehen durch die allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen nicht unterbunden werden darf. Die Wehrmänner genießen die gleichen Rechte wie alle Staatsbürger, dürfen sich aber an öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen nicht in Uniform beteiligen. Es ist vorgesehen, besondere Vertreter zu zulassen, welche den Stand der Wehrmänner bei Fragen und Problemen der Urlaubsregelung, Disziplinarangelegenheiten, beim Vorbringen von Wünschen, Anregungen und Beschwerden vertreten.

Besondere Erwähnung verdient die Bestimmung, daß es den Wehrpflichtigen

Schweizerische Militärnotizen

Mit Weisung vom 1. Juni 1955 wurden und werden die Handfeuerwaffen mit einem Namensplättchen aus Kunststoff versehen, das in Bleistiftschrift folgende Angaben enthält:

Auf der einen Seite: Name, Vorname, Geburtsjahr, Einteilung und Adresse des Waffeninhabers und auf der anderen Seite: die Waffensnummer. Das Namensplättchen wird unter der Kolbenplatte versorgt und durch eine der Schrauben festgehalten. Die Namensplättchen werden abgegeben und beschriftet in den Rekruten- und Kadettschulen, in den Wiederholungs- und Ergänzungskursen, bei den gemeindeweisen Inspektionen und anlässlich von Wiederbewaffnungen und Wiederausrüstungen durch das Zeughaus. Für Leihwaffen wird das Namensplättchen durch das die Leihkontrolle führende Zeughaus abgegeben. Die Waffeninhaber sind verpflichtet, Mutationen auf dem Namensplättchen laufend nachzutragen. Im Falle von Verwechslungen setzen sich die Waffeninhaber direkt miteinander in Verbindung und tauschen die Waffen aus.

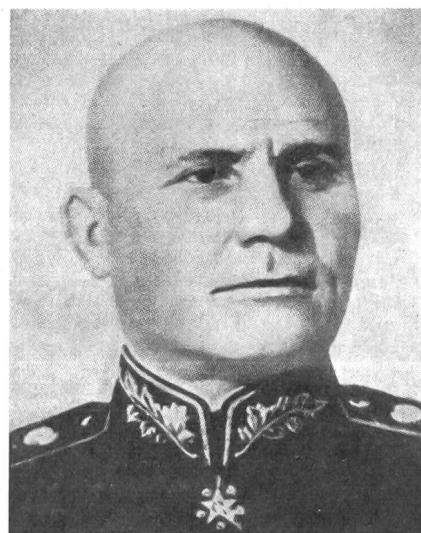
untersagt ist, sich vor der Leistung der aktiven Wehrpflicht zu verheiraten. Berufsoffiziere und Wehrmänner, die sich freiwillig zu längeren Dienstzeiten verpflichten, dürfen vor Erreichung des 30. Lebensjahrs nur heiraten, wenn das zuständige Ministerium seine Zustimmung gibt. Die Berufsoffiziere und über die aktive Dienstzeit hinaus dienende Wehrmänner haben Anspruch auf Urlaub, nicht aber die Wehrpflichtigen. Kurzfristige Befreiung vom Dienst kann aber in dringenden Fällen gewährt werden.

Eine Bestimmung hält fest, daß Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung für die Verwendung als Offiziere und Unteroffiziere geeignet sind und das 28. Lebensjahr vollendet haben, nach Ableistung bestimmter freiwilliger Dienste zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve ernannt werden können. Es wird interessant sein, sich zu gegebener Zeit mit der Praxis dieses Vorgehens näher zu befassen.



Italienische Armee
Fallschirmjäger mit Raketenrohr

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundesheeres sind im Budget 1955 eine Summe von 150 Millionen Schilling vorgesehen. Eine relativ kleine Summe, wenn man bedenkt, was eine moderne Armee heute kostet.



Iwan Stepanowitsch Konjew

In einer der furchtbarsten Schlachten an der Ostfront, im Juli 1943 im Kursker Bogen zwischen Orel und Bjelgorod, gewann der General der «Steppenarmee», Iwan S. Konjew, mit dem Abwehrsiege auch die strategische Initiative im Osten endgültig für die Sowjets. An den Namen Konjew heften sich auch sonst noch eindrucksvolle Erinnerungen an Höhepunkte des Kriegsverlaufs im Osten: Kalinin im Dezember 1941, Uebergang über den Dnjepr im Oktober 1942, Kursk, Orel und Kanew, Dnjepropetrowsk, Charkow und Tscherkassy, die Besetzung von Schlesien, Sachsen und der Tschechoslowakai. Seit Mitte Mai d. J. ist Konjew Oberkommandierender der Ostblockstreitkräfte.

Konjews Karriere bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges war unauffällig. 1897 als Sohn eines Kleinbauern geboren, trat er 1918 gleichzeitig in die KPdSU und in die Rote Armee ein, schlug sich mit den

Truppen Koltchaks, besuchte die Kriegsschule, wurde 1926 Regiments-Kommandeur, absolvierte die Frunseakademie, tat sich im finnischen Krieg hervor, wurde im September 1941 zum Generaloberst befördert (OB der «Kalinin-Front»), 1943 als Armeegeneral OB der «Steppenfront», seit Februar 1942 Marschall, vertrat 1945 die Sowjetunion im Alliierten Kontrollrat für Oesterreich, wurde 1946 OB der sowjetischen Besatzungsarmee in Oesterreich und trat 1946 an die Stelle Schukows als OB der Landstreitkräfte der UdSSR. Gegen Ende 1950 war er mit einem umfangreichen Stab in Karlsbad tätig, vermutlich zur Reorganisierung und Koordinierung der Satellitenstreitkräfte. Später befehligte er den 9. Wehrkreis («Transkarpathen», mit Sitz in Lemberg).

Der Welt wurde sein Name wieder geläufiger, als er am 23. Dezember 1953 als Vorsitzender eines Obersten Gerichtshofes Berija zum Tode verurteilt. Mit seiner Rolle im Fall Berija rückte Konjew — bis dahin eher nur als Heerführer bekannt — in die Spitzengruppe der innerpolitischen und parteilichen Intrigen-Regisseure der Sowjetunion. Im Berija-Prozeß nahm ja die Armee Rache an der Polizei für die blutige Tschatschewski-Säuberung des Jahres 1937, sie stieß die Polizei aus dem Polit-Büro und machte sie für die Armeeführung endgültig unschädlich. Insoweit gehört also Konjew zu jener bemerkenswerten Gruppe im innerpolitischen sowjetischen Machtkampf, die mit dem Sieg des Heeres über die Polizei einen ungeheuren Machtaufschwung des Militärs erstrebt und auch erzielte — einen Machtaufschwung, für den die Berufung des

Der Mensch ist trotz aller technischen Fortschritte noch immer die wichtigste Waffe im Kriege, und die Moral des Soldaten der wichtigste Einzelfaktor im Kampf. Oberstes Ziel muß daher sein, die Einzelpersönlichkeit als Glied des Ganzen zu erhalten und zu fördern. Die Ausbildung soll nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, sondern auch Anlagen und Kräfte entwickeln.

Ernst Golling



Italienische Infanterie
Sardinische Grenadiere

ATP